

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|------------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) | 14.12.2017 |

Aufhebung der Klassifizierung der K 28 Sürther Straße und der K 30 Am Feldrain, Hammerschmidtstraße und Weißer Straße in Köln-Rodenkirchen/Sürth (Session-Nr. 2259/2017) hier: Erschließungsbeiträge

Die vorgenannten Kreisstraßen sind rechtlich gegenwärtig nicht zum Anbau bestimmt und damit keine Erschließungsanlagen im Sinne von §127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Tatsächlich wurden jedoch in den vergangenen Jahren zahlreiche Baugenehmigungen erteilt, so dass die Straßen inzwischen auf dem größten Teil ihrer Strecken angebaut sind und häufig die einzig bauordnungsrechtlich erforderliche Erschließung bieten.

Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse dergestalt, dass aus einer anbaufreien Straße eine Anbaustraße wird, so muss die Gemeinde im Hinblick auf die ihr bundesgesetzlich auferlegte Beitrags-erhebungspflicht die noch fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen schaffen.

Ein Beschluss, gleich von welchem Gremium, dessen Ziel die Verhinderung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist, müsste als offensichtlich rechtswidrig beanstandet werden. Bis zur Klärung dürften weder weitere Baugenehmigungen erteilt noch ein Ausbau der Straßen vorgenommen werden. Die Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder haben zudem eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Gemeinde. Verhindern sie durch ihr Tun, dass gesetzlich vorgesehene Einnahmen getätigt werden können, so laufen sie Gefahr, sich der Untreue schuldig zu machen und schadensersatzpflichtig zu werden. (Prof. Dr. Driehaus: „Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge sowie die Strafbarkeit der Verletzung der Erhebungspflicht in Kommunale Steuerzeitschrift, Heft 6, Juni 2008, S.101 ff.)